



Infoveranstaltung: Finanzielle Sicherheit bis ins hohe Alter





Keine Leistung ohne Anmeldung

Um eine AHV-Leistung zu erhalten ...

- Anmeldeformular "Anmeldung für eine Altersrente"
Empfehlung: 4 Monate vor Rentenbeginn
- Einzureichen bei der Ausgleichskasse, bei welcher zuletzt Beiträge bezahlt wurden (oder bereits eine Rente ausbezahlt wird)



Rentenberechnung

Beitragsdauer

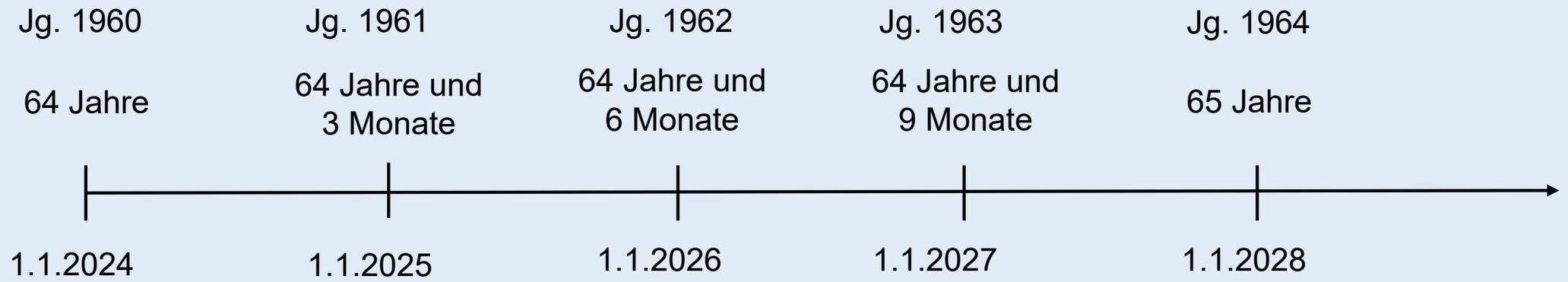
- Vollrente: volle Beitragsdauer (Skala 44)
- Teilrente: Tabellenwert (Skala 1-43)

Durchschnittliches Einkommen

- Erwerbseinkommen
- Gutschriften



Erhöhung des Referenzalters der Frauen



- Ab 2028 gilt für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren.



Erste Ausgleichsmassnahme für Frauen der Übergangsgeneration

Im Referenzalter:

Durchschnittliches Jahreseinkommen weniger als CHF 58'800.-	Durchschnittliches Jahreseinkommen zwischen CHF 58'801.- und 73'500.-	Durchschnittliches Jahreseinkommen über CHF 73'500.-
Max. CHF 160.- / Monat	Max. CHF 100.- / Monat	Max. CHF 50.- / Monat

Jahrgang	Referenzalter	Abstufung des Zuschlags (in % des Grundzuschlags)
1961	64 Jahre und 3 Monate	25 %
1962	64 Jahre und 6 Monate	50 %
1963	64 Jahre und 9 Monate	75 %
1964	65 Jahre	100 %
1965	65 Jahre	100 %
1966	65 Jahre	81 %
1967	65 Jahre	63 %
1968	65 Jahre	44 %
1969	65 Jahre	25 %



Zweite Ausgleichsmassnahme für Frauen der Übergangsgeneration

Beim Vorbezug:

- Vorbezug ab 62. Altersjahr möglich
- Tiefere Kürzungssätze
- Gültig ab 1.1.2025
- Abhängig vom durchschnittlichen Jahreseinkommen und Vorbezugsdauer



Flexiblerer Rentenbezug

Vorbezug bis 31.12.2023	Vorbezug ab 1.1.2024
<ul style="list-style-type: none">▪ 1 oder 2 Jahre▪ Kürzungssätze 1 Jahr = 6.8 % 2 Jahre = 13.6 %	<ul style="list-style-type: none">▪ Monatlich▪ Kürzungssätze pro rata – abhängig der Vorbezugsdauer▪ Achtung: Übergangsgeneration Vorbezug mit 62 Jahre und Spezialkürzungssätze ab 1.1.2025



Flexiblerer Rentenbezug

Teilvorbezug / Teilaufschub bis 31.12.2023	Teilvorbezug / Teilaufschub ab 1.1.2024
<ul style="list-style-type: none">▪ Bis anhin nicht möglich	<ul style="list-style-type: none">▪ Möglichkeit zwischen 20 – 80 % (ganze Prozente) oder Frankenbetrag zu beziehen• Kombination aus Teilvorbezug, Bezug im Referenzalter oder Teilaufschub möglich



Flexiblerer Rentenbezug

Aufschub bis 31.12.2023	Aufschub ab 1.1.2024
<ul style="list-style-type: none">▪ Mind. 1 Jahr▪ Max. 5 Jahre ▪ Anmeldefrist: Spätestens 1 Jahr nach Erreichen des Referenzalters ▪ Aufschub muss zwingend innerhalb der Frist angemeldet werden	<ul style="list-style-type: none">▪ Mind. 1 Jahr▪ Max. 5 Jahre ▪ Anmeldefrist: Spätestens 1 Jahr nach Erreichen des Referenzalters ▪ Aufschub muss zwingend innerhalb der Frist angemeldet werden ▪ Übergangsgeneration: Erhält Aufschubzuschlag und einen Rentenzuschlag "AHV 21" beim Abruf



Flexiblerer Rentenbezug

Allgemein

- Monatlicher Vorbezug resp. Aufschieb (mind. 1 Jahr) möglich
- Teilvorbezug resp. Aufschieb zwischen 20 % und 80 %
- Einmalige Änderung des Vorbezugs- oder Aufschiebsanteils möglich
- Kombination aus Vorbezug und Aufschieb möglich



Weiterarbeit nach dem Referenzalter

- Berücksichtigte Einkommen ab Folgemonat Referenzalter bis maximal 70. Altersjahr
- Achtung bei Frauen der Übergangsgeneration
 - 1961 = 69. Altersjahr und 3 Monate
 - 1962 = 69. Altersjahr und 6 Monate
 - 1963 = 69. Altersjahr und 9 Monate
 - 1964 - 1969 = 70. Altersjahr
- Neuberechnete Rente wird frühestens ab Folgemonat des Antrags ausbezahlt.
- Sinnvoll, wenn unter max. Vollrente (Stand 2023: CHF 2'450.00)



Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Bedingung:

Ganzes Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter muss mindestens 40 % der persönlichen Erwerbseinkommen im Zeitpunkt des Referenzalters entsprechen.

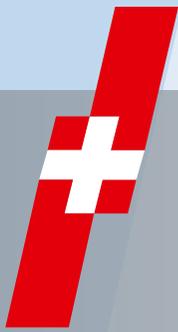
- Vergleich wird für jedes Erwerbsjahr nach dem Referenzalter vorgenommen.

Bedingung erfüllt

- Zusätzliche Beitragszeiten und Einkommen nach Referenzalter können angerechnet werden.
- Somit höhere Rentenskala und höheres durchschnittliches Jahreseinkommen = höhere Rentenleistung.

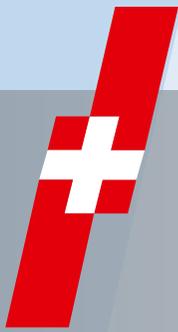
Bedingung nicht erfüllt

- Nur Einkommen nach Referenzalter können angerechnet werden.
- Rentenskala bleibt gleich.
- Höheres durchschnittliches Jahreseinkommen möglich = höhere Rentenleistung.



Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Freibetrag bis 31.12.2023	Freibetrag ab 1.1.2024
<ul style="list-style-type: none">▪ Kein Wahlrecht▪ Freibetrag wurde automatisch abgezogen	<ul style="list-style-type: none">▪ Wahlrecht▪ Freibetrag muss beim Arbeitgeber vor der erstmaligen Lohnzahlung geltend gemacht werden



Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Vor- und Nachteile beim Verzicht des Freibetrages	Vor- und Nachteile bei Geltendmachung des Freibetrages
<p>Vorteil:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Berücksichtigung des gesamt erzielten Einkommens bei Neuberechnung <p>Nachteil:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Gesamtes Einkommen (ab CHF 1.00) ist AHV-pflichtig	<p>Vorteil:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ AHV-pflichtig erst ab Einkommensgrenze von CHF 1'400 pro Monat (CHF 16'800 pro Jahr) <p>Nachteil:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Bei Neuberechnung wird nur Einkommen angerechnet, welches über dem Freibetrag liegt.



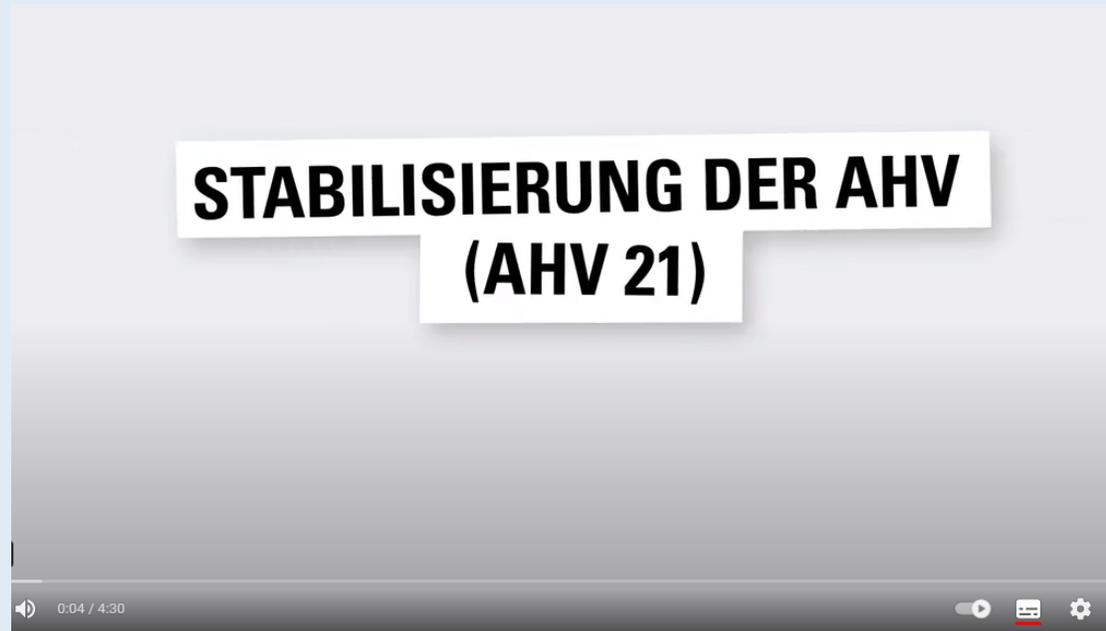
Rentenvorausberechnung

Auskunft über zu erwartende Rente

- Anmeldeformular «Antrag für eine Rentenvorausberechnung»
-> auch online verfügbar
- Einzureichen bei der Ausgleichskasse, bei welcher zuletzt Beiträge bezahlt wurden
- Für verheiratete Paare je ein Formular
- Kostenlos



Video Stabilisierung der AHV Reform AHV 21





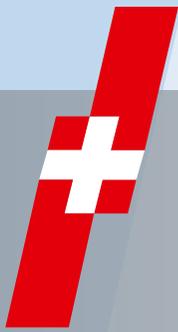
Informationen



- www.aksz.ch
 - [Online-Formulare](#)
 - [Merkblätter](#)
 - [Chatbot \(Fragen und Antworten\)](#)
 - [Informationen zur Reform AHV 21](#)



- 041 819 04 25

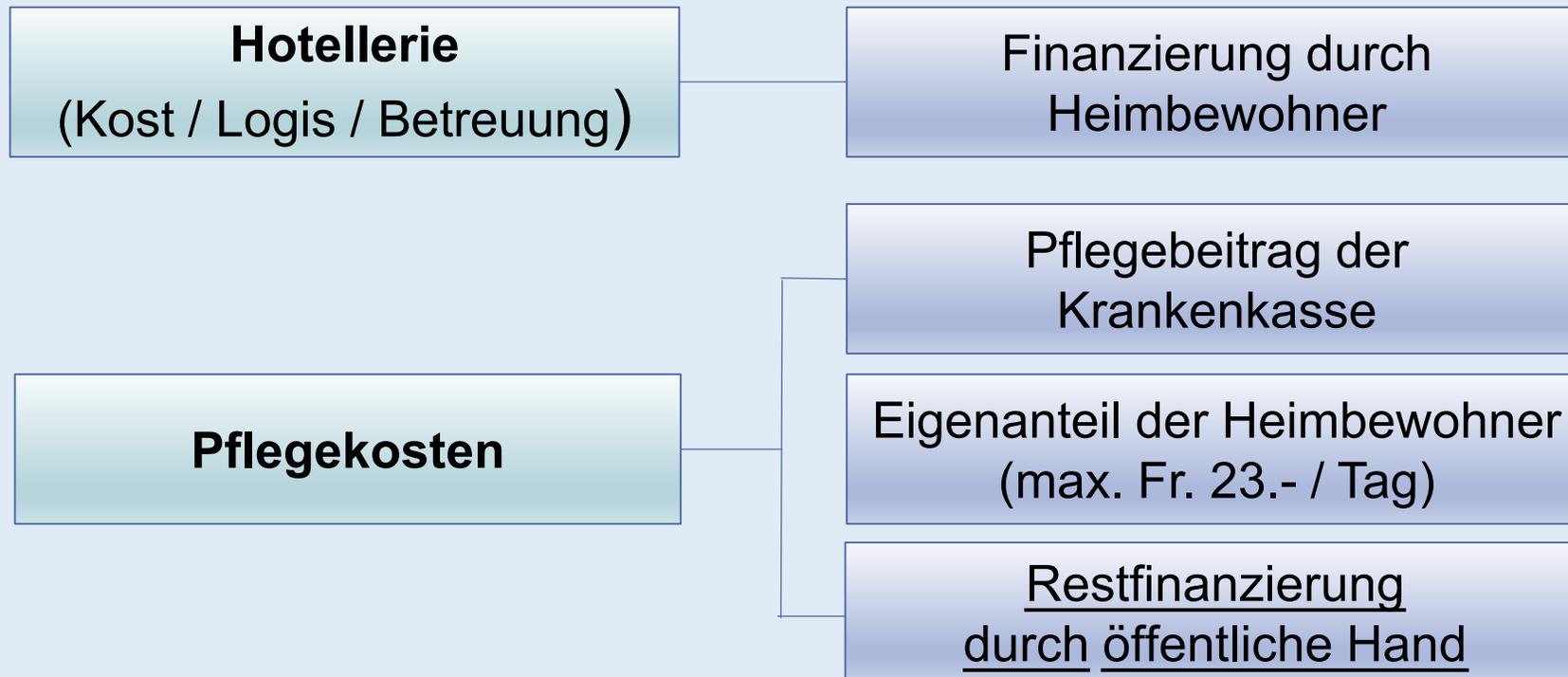


Aufteilung der Pflegeheimkosten





Pflegeheimaufenthalt: Kostenteiler



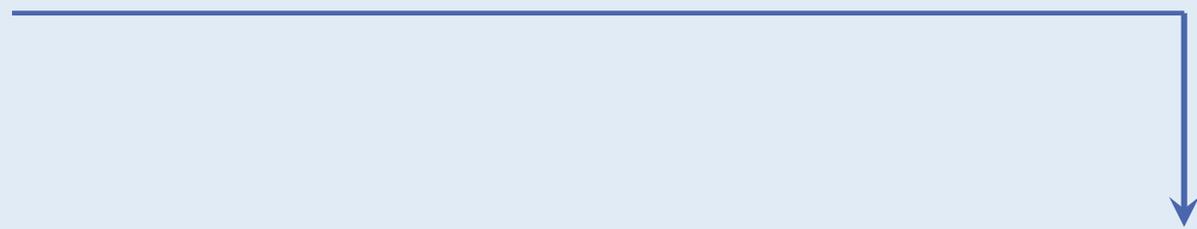


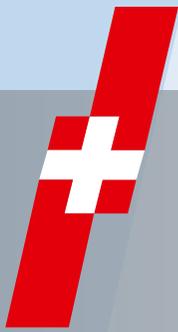
Pflegeheimaufenthalt: Beispiel

Pflegeheimkosten pro Tag

Kost / Logis / Betreuung	170.00
Pflegekosten (BESA 6)	155.40
<hr/>	
Total	325.40

Total Pflegekosten	155.40
./. Anteil Krankenkasse (BESA 6)	57.60
./. Eigenanteil	23.00
= Restfinanzierung durch die öffentliche Hand	74.80





Pflegeheimaufenthalt: Beispiel

Welche Kosten pro Tag sind selber zu tragen?

	Rechnung		Selbstkosten
Kost / Logis / Betreuung	170.00		170.00
Pflegekosten (BESA 6)	155.40	→	23.00
Total	325.40	→	193.00



Hilflosenentschädigung

Wer bei den alltäglichen Lebensverrichtungen wie

- Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt und
- dauernde Pflege oder persönliche Überwachung durch Dritte bedarf,

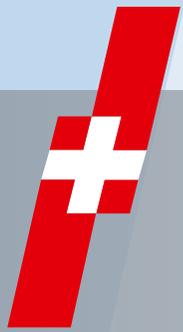
ist im Sinne der AHV "hilflos" und hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.



Hilflosenentschädigung

AHV Altersrentnerinnen und Rentner erhalten eine Hilflosenentschädigung unter den Voraussetzungen, dass

- sie in leichtem, mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind
- sie Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz aufweisen
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat (Wartejahr) - ab 2024 Wartejahr neu halbiert auf sechs Monate



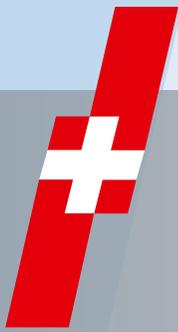
Hilflosenentschädigung

Höhe der Entschädigung

Franken / Monat

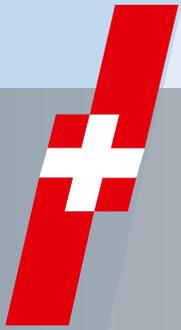
- leichten Grades 245 (nur bei Aufenthalt zu Hause)
- mittleren Grades 613
- schweren Grades 980

- Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig



Video Ergänzungsleistungen zur AHV

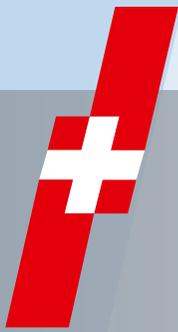




Ergänzungsleistungen zur AHV

Anspruchsvoraussetzungen

- Rente der AHV
- Wohnsitz in der Schweiz
- Vermögen unter Vermögensschwelle
- Ausgaben höher als Einnahmen



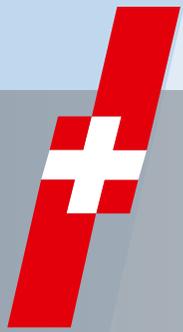
Ergänzungsleistungen zur AHV

Berechnung

Anerkannte Ausgaben

Anrechenbare Einnahmen

Ergänzungsleistungen



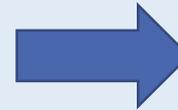
Berechnung der jährlichen EL: Beispiel anerkannter Ausgaben

zu Hause	im Heim
<ul style="list-style-type: none">• tatsächliche Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (max. kantonale Durchschnittsprämie)• effektive Miete (noch oben begrenzt)• Allgemeiner Lebensbedarf	<ul style="list-style-type: none">• tatsächliche Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (max. kantonale Durchschnittsprämie)• Heimtaxe (effektive, max. gemäss kantonaler Regelung)• Betrag für persönliche Auslagen (Pauschale gem. kantonaler Regelung)



Ergänzungsleistungen zur AHV Vermögensanrechnung

Alleinstehende > 100'000
Ehepaare > 200'000



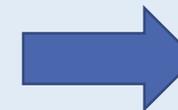
kein EL-Anspruch
(Vermögen über Eintrittsschwelle)

Alleinstehende zwischen 30'000 und 99'999
Ehepaare zwischen 50'000 und 199'999



Anrechnung eines Anteils
als Vermögensverzehr

Alleinstehende < 30'000
Ehepaare < 50'000



Kein Einfluss auf die Höhe der EL
(Vermögensfreibetrag)



Ergänzungsleistungen zur AHV Vermögensanrechnung

Beispiel: Alleinstehender AHV-Rentner Zuhause

Totalvermögen	CHF	50'000
./.. Vermögensfreibetrag	<u>CHF</u>	<u>30'000</u>
= anrechenbares Vermögen	CHF	20'000
→ Vermögensverzehr (1/10 von CHF 20'000)	CHF	2'000

Diese CHF 2'000 sind als Einnahmen in der EL-Berechnung zu berücksichtigen.



Vermögensverzicht wird bei den EL konsequent aufgerechnet

- Schenkungen
- Erbvorbezüge
- zu günstige Liegenschaftsabtretungen
- Geldspiele wie Lotto, Spielcasino etc.
- etc.

Im Gegensatz zum Privatrecht gibt es keine Verjährung.



Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (ab 1.1.2021)

- Stirbt ein EL-Bezüger und hinterlässt ein Vermögen von mehr als CHF 40'000, sind **rechtmässig** bezogene Leistungen im Rahmen des überschüssenden Teils zurückzuerstatten.
- Bei Ehepaaren besteht diese Rückerstattungspflicht erst, wenn beide Ehegatten verstorben sind.
- Die Vermögens- oder Einkommensverhältnisse der Erb/innen werden nicht berücksichtigt.



Informationen



www.aksz.ch

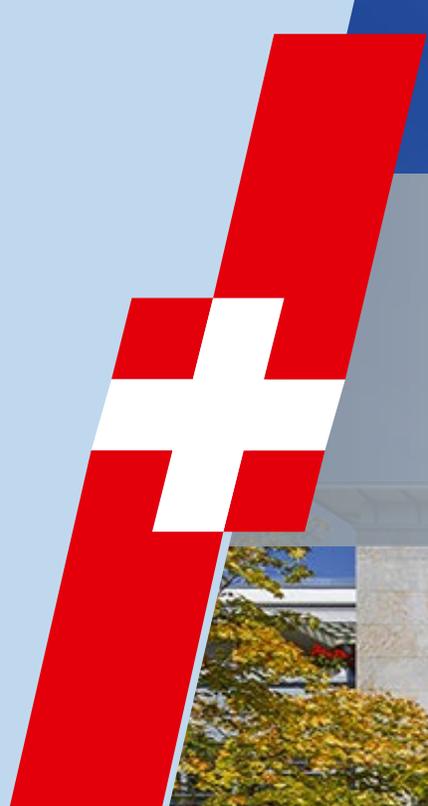


041 819 04 25



Vollmacht

- Ist eine Person nicht fähig, ihre Interessen in Bezug auf Leistungen und Beiträge der Sozialversicherungen selber zu vertreten, kann sie für diese Aufgaben jemanden bevollmächtigen.
- Dafür muss das Vollmachtsformular auf der Webseite der Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz ausgefüllt werden.
- www.aksz.ch (Online Schalter, Formulare)



VIELEN DANK



AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE SCHWYZ

AHV + IV
AVS